

Satzung

Schützenverein Blankenloch 1913 e.V.



- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 7 Beiträge der Mitglieder
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Vorstand
- § 10 Aufgaben des Gesamtvorstandes
- § 11 Hauptversammlung
- § 12 Außerordentliche Hauptversammlung
- § 13 Vergütung
- § 14 Auflösung des Vereins
- § 15 Folgen der Auflösung des Vereins
- § 16 Datenschutz im Verein
- § 17 Gerichtsstand
- § 18 Auflagen
- § 19 Schlussbestimmungen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

„Schützenverein Blankenloch 1913 e.V.“

1. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim unter der Nr. VR 100783 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Stutensee-Blankenloch.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit durch Ausübung und Pflege des Schießens selbstlos zu fördern. Soweit Veranstaltungen schießsportlicher und gesellschaftlicher Art durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Ein Wirtschaftsbetrieb seitens des Schützenvereins Blankenloch ist nicht vorgesehen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes sowie des Badischen Sportschützenbundes und damit unmittelbar des Deutschen Schützenbundes. Er unterwirft sich den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen der vorgenannten Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.
7. Der Verein ist überkonfessionell und politisch neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder – ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit, Rasse oder Religion – werden, der sich im Besitz der „Bürgerlichen Ehrenrechte“ befindet.
2. Der Verein hat
 - a) Mitglieder über 18 Jahre
 - b) Mitglieder unter 18 Jahre
 - c) Ehrenmitglieder.
3. Zur Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung beim Oberschützenmeister erforderlich. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte sowie eine Vereinsnadel und auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis.
5. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
6. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden vom Gesamtvorstand bestimmt und gewählt. Die Auswahl erfolgt nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Beschluss des Gesamtvorstandes von Fall zu Fall bestimmt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die vom geschäftsführenden Vorstand zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.

3. Jedes Mitglied zwischen 16 Jahren und 65 Jahren hat Arbeitsstunden für den Verein zu leisten.
Die Arbeitsleistung kann finanziell abgegolten werden. Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe einer finanziellen Abgeltung beschließt die Mitgliederversammlung und sind Bestandteil der „Beitrags- und Gebührenordnung“.
4. Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz zweimaliger Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Vierteljahr bezahlt werden.
5. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
6. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt aktives oder passives Wahlrecht.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten
3. durch Verlust der „Bürgerlichen Ehrenrechte“
4. durch Ausschluss. Ein Vereinsmitglied kann durch Zweidrittel-Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, dagegen Berufung einzulegen. Auf dessen Antrag wird bei der nächsten Hauptversammlung bzw. außerordentlichen Hauptversammlung hierüber endgültig entschieden. Es genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. beim Widerspruch gegen seine gesamte Datenspeicherung, da eine Vereinsverwaltung und der Datenaustausch mit den zuständigen Verbänden nicht mehr möglich sind

Ausgetragene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte und die Vereinsnadel abzugeben. Der Beitrag ist jedoch bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

1. Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Sie wird wie der jährliche Vereinsbeitrag von der Hauptversammlung für das jeweils folgende Geschäftsjahr beschlossen und ist Bestandteil der „Beitrags- und Gebührenordnung“. Die Aufnahmegebühr kann in besonderen Fällen nach Rücksprache mit dem Schatzmeister in Teilbeträgen gezahlt werden.
2. Falls die wirtschaftliche Lage des Vereins es erfordert, kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Hauptversammlung eine einmalige Sonderumlage beschlossen werden. Sie beträgt als Höchstgrenze den doppelten Mitgliedsbeitrag.
3. Die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen etc. werden im SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand in Rechnung zu stellen.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Kosten vom Mitglied zu erstatten.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks, § 2, zu verwenden.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Geschäftsführender Vorstand
2. Gesamtvorstand
3. Hauptversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) Oberschützenmeister
 - b) Schützenmeister
 - c) Schatzmeister
 - d) Schießleiter
 - e) Jugendleiter
 - f) Schriftführer.

2. Zum Gesamtvorstand gehören
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) 3 bis 4 Sachreferenten
 - c) Damenreferentin
 - d) 1. Beisitzer
 - e) 2. Beisitzer
 - f) Ehrenschiitzenmeister.

Für die Wahlen gelten folgende Nummern

1. Oberschützenmeister
 2. Schützenmeister
 3. Schatzmeister
 4. Schießleiter
 5. Jugendleiter
 6. Schriftführer
 7. stellv. Schießleiter
 8. stellv. Schatzmeister
 9. Damenreferentin
 10. stellv. Jugendleiter
 11. 1. Beisitzer
 12. 2. Beisitzer
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Oberschützenmeister (OSM) und der Schützenmeister (SM). Sie leiten die Vereinsgeschäfte und vertreten den Verein jeweils allein – gerichtlich und außergerichtlich.

 4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden durch die ordentliche Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Ausgenommen hiervon ist der Ehrenschützenmeister; er wird weder gewählt noch bestätigt. Er gehört dem Gesamtvorstand an und hat wie jedes Vorstandsmitglied Stimm- und Wahlrecht.

5. Die Wahlen erfolgen in wechselndem Turnus (ungerade Positionen 1, 3, 5, 7, 9, 11 und gerade Positionen 2, 4, 6, 8, 10, 12). Damit finden jedes Jahr Wahlen statt, wobei stets die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes im Amt verbleibt und die andere Hälfte zur Wahl steht.
6. Die Wahlen erfolgen geheim durch Wahlzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
7. Der Oberschützenmeister ist nur gewählt, wenn auf ihn mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen entfallen. Wird bei der Kandidatur von mehreren Mitgliedern von keinem diese Stimmenzahl erreicht, so erfolgt ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl. Zur Wahl genügt dann die einfache Mehrheit.
8. Eine Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn nur ein Wahlvorschlag eingegangen ist. Der Oberschützenmeister und der Schützenmeister müssen jedoch stets in geheimer Wahl gewählt werden.
9. Die Vorstandsmitglieder haben bis zur Wahl ihrer Nachfolger ihr Amt zu versehen.

§ 10

Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.
2. Der Aufgabenkreis der einzelnen Vorstandsmitglieder wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
3. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Oberschützenmeister, im Verhinderungsfall vom Schützenmeister, geleitet. Es muss eine Sitzung einberufen werden, wenn drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
5. Über jede Beschlussfassung ist eine Niederschrift anzufertigen.
6. Zur Verfügung über das Vereinsvermögen ist der Vorstand nur aufgrund einer Genehmigung durch die Hauptversammlung befugt. Ausgenommen sind die laufenden Ausgaben für die Geschäftsstelle sowie den Schießbetrieb im Rahmen des Haushaltsplanes.

7. Vom Vorstand können drei bis sieben Mitglieder in den Ältestenrat berufen werden. Diese müssen mindestens 40 Jahre alt sein und dem Vorstand angehört haben. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten unter den Mitgliedern beizulegen und den Vorstand zu beraten.

§ 11

Hauptversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit diese nicht vom Vorstand oder von benannten Kommissionen zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Hauptversammlung geordnet. Sie sollen in den ersten beiden Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom Oberschützenmeister, im Verhinderungsfall vom Schützenmeister, einberufen und geleitet.

Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Tagesordnungspunkte erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Schriftführers
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlassung des Vorstandes
 - e) Anfallende Wahlen
 - f) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
 - g) Entscheidung über Beschwerden gegen Ausschluss eines Mitgliedes
 - h) Beschlussfassung über An- und Verkauf von Grundstücken, Um- und Erweiterungsbauten sowie Sonderumlage
 - i) Satzungsänderungen
 - j) Auflösung des Vereins
 - k) Änderung des Zweckes des Vereins
 - l) Anträge
 - m) Sonstiges
2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens sieben Tage vorher schriftlich beim Sitzungsleiter eingereicht werden.
3. Alljährlich werden von der Hauptversammlung zwei Kassenprüfer gewählt, welche die Kassenführung des Schatzmeisters überprüfen und der Versammlung hierüber Bericht erstatten. Eine einmalige direkte Wiederwahl ist möglich.
4. Die Hauptversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes satzungsmäßig festgelegt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.
6. Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt; dieses ist vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen.

§ 12

Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der Oberschützenmeister kann jederzeit unter Angabe von Gründen eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von zehn Tagen einberufen.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes einen schriftlichen Antrag stellt.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
4. Für die Durchführung gelten dieselben Bestimmungen wie bei § 11.

§ 13

Vergütung

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre etwaig geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins können nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist. Außerdem muss die Tagesordnung in der örtlichen Tagespresse zehn Tage vorher veröffentlicht werden.
2. Zur Abstimmung ist erforderlich, dass zwei Drittel der eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Für den Beschluss selbst sind neun Zehntel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind die geschäftsführenden Vorstände Liquidatoren.

§ 15

Folgen der Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Stutensee. Sie soll das Vermögen zunächst auf die Dauer von zehn Jahren treuhänderisch verwalten. Falls in dieser Zeit der Verein neu gegründet wird, ist ihm das Vermögen wieder zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf von zehn Jahren fällt das Vermögen endgültig an die Stadt Stutensee. Sie soll es zur Förderung des Schießsports in der Stadt Stutensee verwenden.

§ 16

Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereines werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Gerichtsstand

Falls es zu Rechtsstreitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein kommt, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Gerichtsstand ist Karlsruhe.

§ 18 Auflagen

Auflagen des Registergerichtes können vom Gesamtvorstand ohne Anhörung der Hauptversammlung beschlossen werden.

§ 19 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde am 18.03.2019 durch die ordentliche Hauptversammlung beschlossen und ersetzt die Satzung vom 09.08.1984.

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim in Kraft, die bisherige Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Stutensee, den 18.03.2019

Tag der Eintragung: 05.06.2019